

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marianne Krautmacher 563 2440 563 4897 marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.02.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1154/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.03.2015	Gesundheits-, Alters- u. Pflegekonferenz	Empfehlung/ Anhörung
21.04.2015	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
22.04.2015	Ausschuss für Soziales, Familie u. Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
06.05.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
11.05.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verbindliche Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NRW		

Grund der Vorlage

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NW) eröffnet den Kommunen die Option einer verbindlichen Bedarfsplanung.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan für die Jahre 2016 – 2018 aufzustellen. Der Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf für Wuppertal.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NW) eröffnet erstmals seit 2003 die Möglichkeit einer bedarfsabhängigen Steuerung von neu entstehenden teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (s. Anlage: Gesetzestext).

Voraussetzung der Bedarfsplanung ist

- ein Beschluss der Vertretungskörperschaft, von der Möglichkeit der verbindlichen Bedarfsplanung Gebrauch zu machen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- die Aufstellung einer auf einen Drei-Jahreszeitraum bezogenen zukunftsorientierten Bedarfsplanung unter Verwendung nachvollziehbarer Parameter.
- die jährliche Beratung der Bedarfsplanung in der kommunalen Alters- und Pflegekonferenz (in Wuppertal: Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz) mit anschließendem förmlichen Beschluss der Vertretungskörperschaft.
- die öffentliche Bekanntmachung der Planung und des Ratsbeschlusses.

Maßstab der Bedarfsdeckung ist

- die Annahme, dass einer zu erwartenden Nachfrage in den jeweiligen Betreuungs- und Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und
- Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Rechtsfolge der Bedarfsplanung ist

- die Ablehnung zusätzlicher Kapazitäten und Nicht-Entstehen eines Anspruchs auf finanzielle Förderung (Aufwendungszuschüsse bzw. Pflegewohngeld), wenn kein Bedarf besteht.
- die Zahlung von Aufwendungszuschüssen bzw. Pflegewohngeld durch den örtlichen Sozialhilfeträger, wenn ein Bedarf bestätigt ist.

Die Wiederaufnahme einer Bedarfsplanung im Bereich der teil- und vollstationären Pflege beinhaltet die Chance, soweit möglich künftige Entwicklungen mit steuern zu können. Ohne eine verbindliche Bedarfsplanung besteht das Risiko der Entstehung von neuen Platzkapazitäten ohne erkennbaren Bedarf und damit der zusätzlichen finanziellen Belastung des örtlichen Sozialhilfeträgers (insbesondere bei Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege).

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Anlage ist als externes Dokument beigefügt.